

Vorlesung Nebenstrafrecht

Vorlesungsbegleiter 22.6. 2022

Zu § 5 Ausländerrecht

A. Zu §§ 95 ff AufenthG

Die §§ 95-97 AufenthG sind typische Strafvorschriften des Nebenstrafrechts. Anders als die meisten Strafvorschriften des StGB-BT enthalten die §§ 95-97 AufenthG die Tatbestandsmerkmale nicht vollständig, sondern verweisen auf andere Vorschriften des AufenthG oder sonstiger Gesetze. Die §§ 95-97 AufenthG sind also Blankettgesetze. Die ausfüllenden Vorschriften enthalten Merkmale, die zum objektiven Tatbestand der Strafvorschriften gehören. Um also die §§ 95-97 AufenthG anwenden zu können, muss man in der Lage sein, die Verweisungen nachzuvollziehen und aus den Ausfüllungsvorschriften die fehlenden Tatbestandsmerkmale zu „importieren“. Dazu hier einige Fragen und Übungen :

1. Warum können sich der Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika und die Angehörigen seiner Familie nicht aus § 95 AufenthG strafbar machen, wenn sie sich in Erfüllung ihres diplomatischen Auftrags in Deutschland aufhalten? Welche Vorschriften außerhalb des AufenthG müssen zur Beantwortung dieser Frage herangezogen werden?
2. Warum kann sich ein italienischer Staatsangehöriger nicht aus § 95 AufenthG strafbar machen ?
3. Ist der Aufenthalt bulgarischer oder rumänischer Staatsangehöriger in deutschen Städten zu dem alleinigen Zweck der Inanspruchnahme von Sozialleistungen strafbar ?
4. Der nigerianische Staatsangehörige N besitzt weder einen Pass noch einen Passersatz und kann einen solchen auch nicht in zumutbarer Weise erlangen. Er hat aber eine behördliche Bescheinigung über einen Aufenthaltstitel. Kann sich N durch Aufenthalt in Deutschland aus § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG strafbar machen?
5. Der tunesische Staatsangehörige T hält sich in Deutschland auf. Er ist im Besitz eines gültigen Passes und eines gültigen Visums. Wie wirkt sich das auf eine mögliche Strafbarkeit aus § 95 Abs. 1 AufenthG aus?
6. Der vietnamesische Staatsangehörige V studiert an der Universität Potsdam Geologie. In strafrechtlicher Hinsicht ist für seinen Aufenthalt in Deutschland vor allem § 95 Abs. 1 Nr. 2

AufenthG bedeutsam. Bewahrt der Umstand des Studiums an der Universität Potsdam ihn vor Strafbarkeit ?

7. Der koreanische Staatsangehörige K ist Facharzt für Chirurgie und arbeitet an einer Klinik in Sachsen-Anhalt. Warum ist sein Aufenthalt in Deutschland nicht gem. § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG strafbar ?

8. Wie macht sich A strafbar, wenn er einem albanischen Staatsangehörigen hilft, unter Verstoß gegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG in das Bundesgebiet einzureisen ?

9. Wie ist Frage 8 zu beantworten, wenn der albanische Staatsangehörige vergeblich versucht, in das Bundesgebiet einzureisen?

10. Wie ist Frage 8 zu beantworten, wenn der albanische Staatsangehörige sowohl einen gültigen Pass als auch einen gültigen Aufenthaltstitel besitzt, A davon aber nichts weiß?

11. Wie ist Frage 10 zu beantworten, wenn A dem albanischen Staatsangehörigen bei der Einreise Hilfe leistet und von diesem dafür 200 Euro erhält?

B. Zu §§ 84 ff AsylG

Einige Fragen zu § 84 und § 84a AsylG:

Diese Fragen müssen Sie natürlich jetzt noch nicht beantworten können, da wir in der Vorlesung noch nicht zum Asylgesetz gekommen sind. Sofern Sie aber zur Vorbereitung der Vorlesung der nächsten Woche schon die §§ 84 ff AsylG lesen, können Sie auch versuchen, die Fragen zu beantworten.

1. Warum lässt sich im Fall des § 84 Abs. 1 AsylG die Strafbarkeit des Verleitenden oder Unterstützenden nicht mit § 26 StGB oder § 27 StGB begründen?

2. Welcher Absatz des § 84 AsylG hat dieselbe Rechtsnatur wie § 243 Abs. 1 StGB?

3. Was hat § 84 Abs. 3 AsylG mit § 28 StGB zu tun?

4. Wo findet sich im StGB-BT eine Vorschrift, die dieselbe Rechtsnatur hat wie § 84 Abs. 6 AsylG ?

5. A und B begehen gemeinsam eine Tat nach § 84 Abs. 1 AsylG zugunsten des Ausländers C. A ist ein Bruder des C, B ist mit C weder verwandt noch verschwägert. Haben sich A und B strafbar gemacht?

6. A, B, C und D begehen eine Tat nach § 84 Abs. 1 AsylG.

- A ist Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. Er handelt gewerbsmäßig.
- B handelt auch gewerbsmäßig, ist aber nicht Mitglied der Bande.
- C ist Mitglied der Bande, handelt aber nicht gewerbsmäßig.
- D ist weder Mitglied der Bande noch handelt er gewerbsmäßig.

Wie haben sich A, B, C und D strafbar gemacht ?

